

Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie, Stand Redaktionsschluss des Amtsblatts am 09.11.2021

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir versuchen Sie sowohl über das Amtsblatt als auch über die Homepage immer zu den aktuellen Entwicklungen rund um das Thema „Corona“ zu informieren. Teilweise sind die Entwicklungen jedoch so dynamisch, dass Informationen zwischen dem Redaktionsschluss des Amtsblatts und der Veröffentlichung bereits wieder veraltet sind. Bitte informieren Sie sich daher auch immer tagesaktuell über die Medien oder über die Homepage des Landes Baden-Württemberg, bzw. der Gemeinde Engstingen.

Die Infektionszahlen steigen, daher bitte wieder verstärkt die Hygieneregeln beachten:

Bitte denken Sie wieder verstärkt an die konsequente Einhaltung der bekannten Hygiene – Regeln und leisten Sie so Ihren Beitrag zur Eindämmung des Coronavirus:

Abstand halten, Hygiene / Händewaschen praktizieren, Maske tragen, Corona-App nutzen und regelmäßig lüften. Dies sind einfache aber wirksame Mittel zum Infektionsschutz!

Regelungen bei Eintritt der Alarmstufe: Einschränkungen für nicht geimpfte und nicht genesene Personen treten in Kraft

Werden auf den Intensivstationen im Land zwei Werktage in Folge mehr als 390 COVID-19-Patientinnen und -Patienten behandelt wird in Baden-Württemberg die sogenannte Alarmstufe ausgerufen. Bitte beachten Sie hierzu die aktuelle Berichterstattung in den Medien.

Bei Eintritt der Alarmstufe gilt dann in vielen Bereichen die 2G-Regel, etwa in Restaurants, Museen, bei Ausstellungen oder bei Veranstaltungen. Das bedeutet, dass nur noch geimpfte oder genesene Personen Zutritt haben. Auch für Geimpfte und Genesene besteht dann wieder bei Veranstaltungen in Innenräumen die Maskenpflicht.

Ebenso darf sich in der Alarmstufe nur noch ein Haushalt mit einer weiteren Person treffen. Geimpfte und genesene Personen werden dabei nicht mitgezählt.

Im Einzelhandel gilt eine 3G-Regelung, das heißt, für nicht-immunisierte Personen ist der Zutritt nur mit negativem Antigen-Schnelltest erlaubt. Ausgenommen von der 3G-Regel sind Geschäfte der Grundversorgung, Märkte im Freien sowie Abhol- und Lieferangebote.

Im Fitnessstudio, beim Vereinssport oder sonstigen sportlichen Aktivitäten in Sportstätten gilt in geschlossenen Räumen 2G, im Freien 3G mit PCR-Test-Pflicht.

In den Schulen gilt in der Alarmstufe wieder die Maskenpflicht am Platz.

Ausgenommen von der PCR-Pflicht und den 2G-Beschränkungen sind generell Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schwangere sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Für diese ist in der Regel ein Antigen-Schnelltest ausreichend.

Nicht-immunisierte Schülerinnen und Schüler erhalten Zugang gegen Vorlage ihres Schülersausweises beziehungsweise eines geeigneten Dokuments, aus dem sich die Schülereigenschaft ergibt.